

# Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas



## 21. TAGUNG

Straßburg, 18. – 20. Oktober 2011

## Das Amt des Bürgerbeauftragten und kommunale und regionale Gebietskörperschaften

Empfehlung 309 (2011)<sup>1</sup>

1. Die Absicherung einer Demokratie erfordert ein komplexes System der Gewaltenteilung, in dem das Amt des Bürgerbeauftragten eine wichtige Komponente darstellt. Der Bürgerbeauftragte ist eine wertvolle Absicherung gegen Verwaltungsmisstände auf kommunaler und regionaler Ebene und trägt dazu bei, das Vertrauen in staatliche Stellen zu stärken und die Bereitstellung von Diensten zu verbessern.

2. In den letzten Jahren wurde in den meisten Mitgliedstaaten des Europarats, in denen es bisher keine gab, die Stelle eines Bürgerbeauftragten eingerichtet. Jedoch ist der Zuständigkeitsbereich im Hinblick auf die Beschwerden gegenüber kommunalen und regionalen öffentlichen Diensten in einigen Staaten nach wie vor unvollständig, während in anderen Staaten die Institution des Bürgerbeauftragten schwach und unzureichend finanziert wird.

3. Der Kongress erkennt an, dass die Zusicherung eines ordnungsgemäßen Zugangs zu einem Bürgerbeauftragten, um Beschwerden wegen Verwaltungsmisständen bei kommunalen und regionalen öffentlichen Diensten einzureichen, nicht die Gründung eines separaten Büros eines Bürgerbeauftragten in jeder kommunalen oder regionalen Stelle erfordert. Jeder Mitgliedstaat muss jedoch seine Institutionen des Bürgerbeauftragten adaptieren und ausbauen, um sicherzustellen, dass diese Beschwerden prompt und wirksam bearbeitet werden.

4. Während einige Regionen erfolgreich leistungsstarke Strukturen für Bürgerbeauftragte aufgebaut haben, leidet in anderen Fällen die Bearbeitung von Beschwerden unter dem Mangel an einer ordnungsgemäßen nationalen Struktur mit einer entsprechenden Institution, um die nationalen Verwaltungsstellen zu überwachen.

5. Die Struktur der Institutionen des Bürgerbeauftragten in einem Mitgliedstaat sollte einen Dienst zum Ziel haben, der sicherstellt, dass alle Menschen einen problemlosen und transparenten Zugang zum Büro des Bürgerbeauftragten haben. Eine Beschwerde sollte nicht erst von einer Region in eine andere Region geschickt werden, um sie einzureichen, wenn sie eine staatliche Stelle in der ersten Region betrifft.

---

<sup>1</sup> Diskussion und Annahme durch den Kongress am 18. Oktober 2011, 1. Sitzung (siehe Dokument CG(21)6, Begründungstext) Berichterstatter: H. Pihlajasaari, Finnland (R, SOZ) und H. Skard, Norwegen (L, SOZ).



6. Der Kongress befürwortet die Zusammenarbeit und die Netzwerkarbeit zwischen den Büros der Bürgerbeauftragten, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Kommissar für Menschenrechte, dem Netzwerk der europäischen Bürgerbeauftragten und dem Internationalen Verband für Bürgerbeauftragte. Er ermutigt auch die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen und regionalen Bürgerbeauftragten der einzelnen Mitgliedstaaten und erkennt die positive Rolle an, die nationale Koordinierungsausschüsse bei der Einsetzung von Bürgerbeauftragten spielen können.

7. Aus diesem Grund empfiehlt der Kongress, unter Verweis auf:

a. seine „Prinzipien zur Regelung der Institution des Bürgerbeauftragten auf kommunaler und regionaler Ebene“ (1999);

b. der Empfehlung 61 (1999) des Kongresses über die Rolle von kommunalen und regionalen Mediatoren/Bürgerbeauftragten bei der Verteidigung der Rechte der Bürger;

c. der Empfehlung 159 (2004) des Kongresses über regionale Bürgerbeauftragte: Eine Institution im Dienst der Bürgerrechte;

8. dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten aufzufordern, in Bezug auf den Bürgerbeauftragten, die Beschwerden wegen Verwaltungsmissständen bei kommunalen und regionalen staatlichen Diensten bearbeiten, sicherzustellen, dass:

a. alle Personen, ungeachtet ihres Status und ihrer Nationalität, einen leichten und transparenten Zugang zu den Diensten eines Bürgerbeauftragten erhalten;

b. alle gesetzlichen Hürden im Hinblick auf die Bereitstellung eines effektiven und umfassenden Dienstes des Bürgerbeauftragten eliminiert werden;

c. die Bürgerbeauftragten das Mandat erhalten, von Amts wegen tätig werden und Fälle von mutmaßlichen Verwaltungsmissständen untersuchen können;

d. das Büro der Bürgerbeauftragten mit unabhängigen, unparteiischen und kompetenten Mitarbeitern besetzt wird, die ein Gehalt erhalten, das ihrer Tätigkeit entspricht, und die Kenntnisse über die Verwaltungsstellen haben, für die sie Beschwerden entgegennehmen;

e. die Büros der Bürgerbeauftragten finanziell unabhängig und ausreichend ausgestattet sind, um die Nachforschungen anstellen zu können, die erforderlich sind, um die Beschwerden verfolgen zu können;

f. die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten veröffentlicht werden und eine angemessene Beachtung seitens der kommunalen und regionalen Stellen erhalten, indem regelmäßige Berichte verfasst werden, in denen wiederkehrende Probleme und Maßnahmen beschrieben werden, die in Reaktion auf diese Probleme ergriffen wurden;

g. es eine gute Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit zwischen den Bürgerbeauftragten gibt, die auf kommunaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene tätig sind, indem dort, wo dies angemessen erscheint, nationale Koordinierungsausschüsse eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass die Beschwerden an das Büro des geeigneten Bürgerbeauftragten weitergeleitet und doppelte Arbeitsvorgänge vermieden werden;

h. es eine gute Zusammenarbeit zwischen den Bürgerbeauftragten und den Gerichten und ähnlichen Institutionen gibt.

9. Der Kongress erkennt die wertvolle Arbeit des Menschenrechtskommissars des Europarats bei der Förderung der Entwicklung des Amtes des Bürgerbeauftragten an, die sich mit Beschwerden im Hinblick auf kommunale und regionale Dienste befassen, und ermutigt ihn, in Zusammenarbeit mit dem Kongress und den internationalen Verbänden der Bürgerbeauftragten, die Netzwerkarbeit und den Austausch guter Praktiken zwischen diesen Bürgerbeauftragten zu fördern und den Ausbau bestehender nationaler Netzwerke zu unterstützen.